

Die Erbrechtsreform

Vorgesehene Änderungen durch den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts

Dr. Stephanie Herzog*

Am 30. Januar 2008 hat das Bundeskabinett eine Reform des Erb- und Verjährungsrechts beschlossen, die voraussichtlich spätestens zum 1.1.2009 in Kraft treten wird.¹ Punktuelle Änderungen vor allem im Pflichtteilsrecht sollen den geänderten gesellschaftlichen Wertevorstellungen und der größeren Vielfalt der Lebensentwürfe aufgrund der stärkeren Selbstbestimmung des Einzelnen Rechnung tragen. Dabei waren trotz des grds. „weiten Gestaltungsspielraumes“ des Gesetzgebers die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu beachten: Dieses hatte in seiner Entscheidung vom 19. April 2005² zumindest die unentziehbare und bedarfsunabhängige Mindestnachslassanteile der Kinder als von Art. 14 und 6 GG geschützt angesehen.

I. Erweiterung der Pflichtteilsentziehungsmöglichkeit

Künftig wird es – anders als bisher – einheitliche Entziehungsgründe gegenüber Abkömmlingen, Eltern und Ehegatten geben. Wie bisher soll es möglich sein, Lebensnachsstellungen, Verbrechen oder schwere vorsätzliche Vergehen des Pflichtteilsberechtigten durch eine Pflichtteilsentziehung zu sanktionieren. Anders als bisher wird die vorsätzliche körperliche Misshandlung aber nicht mehr gesondert genannt, sondern von § 2333 Abs. 1 Nr. 2 BGB-E (schweres vorsätzliches Vergehen) abgedeckt; inhaltliche Änderungen ergeben sich hierdurch nicht.

Der heute nicht mehr handhabbare und wegen der stärkeren Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen nicht mehr zeitgemäße Pflichtteilsentziehungsgrund „Führen eines ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ wird gestrichen und durch § 2333 Abs. 1 Nr. 4 BGB-E ersetzt. Hiernach ist eine Pflichtteilsentziehung gestattet, wenn der Berechtigte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung

rechtskräftig verurteilt wird oder bei Schuldunfähigen rechtskräftig die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet wurde die Teilhabe am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist.³ Der Erblasser kann die Entziehung gemäß § 2336 Abs. 2 S. 2 BGB-E anordnen, sobald die Tat begangen ist und der Grund für die Unzumutbarkeit vorliegt. Beides muss der Erblasser in der Verfügung angeben. Unverändert bleiben die strengen formellen Anforderungen an die Anordnung der Pflichtteilsentziehung gemäß § 2336 Abs. 1 bis 3 BGB, an denen Pflichtteilsentziehungen in der Praxis immer wieder scheitern.⁴

II. Einschränkung der Pflichtteilsergänzung

Lebzeitige Schenkungen sollen nicht mehr generell mit zehnjähriger Rückwirkung im Rahmen der Pflichtteilsergänzung ausgeglichen werden. Schenkungen innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall werden zu 100%, danach um jeweils 10% vermindert angesetzt bis sie nach 10 Jahren vollständig unberücksichtigt bleiben. In den praxisrelevanten Fällen der Grundstücksübertragung unter Nießbrauchsvorbehalt wird sich die Regelung allerdings nicht auswirken,⁵ da die Frist hier regelmäßig erst mit dem Tod beginnt.⁶

III. Ausgleichung von lebzeitigen Zuwendungen

Der Erblasser wird künftig die Möglichkeit haben, abweichend von § 2050 BGB Ausgleichungen bzw. deren Ausschuss von Ausstattungen oder sonstigen lebzeitigen Zuwendungen nicht mehr nur wie bisher gleichzeitig mit der Zuwendung anzuordnen, sondern auch nachträglich durch Testament oder durch Erbvertrag. Die Anordnung kann jederzeit geändert werden, solange sie nicht durch bindende Verfügung in einem

* Die Autorin ist Partnerin der Rechtsanwaltskanzlei Peter & Partner in Würselen und Berichterstatterin des Erbrechtausschusses des DAV zur Erbrechtsreform.

¹ Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 30.1.2008, abrufbar unter www.bmj.de.

² BVerfG NJW 2005, 1561.

³ Die Anknüpfung an eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ist überwiegend auf Kritik gestoßen. Repräsentativ etwa die Stellungnahme des DAV zu Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts vom August 2007.

⁴ Vgl. z. B. BGHZ 109, 306; OLG Düsseldorf ZEV 1995, 410, 412; OLG Köln ZEV 1998, 144, 145 f.

⁵ So auch Bondefeld/Lange/Tanck, ZErB 2007, 292, 295.

⁶ vgl. zum Fristenlauf BGH NJW 1994, 1791 und BGHZ 125, 395.

Erbvertrag erfolgt ist. Auswirkungen hat die Änderung vor allem über § 2316 Abs. 1 BGB auf die Höhe der einzelnen Pflichtteilsansprüche. Dies gilt wegen § 2316 Abs. 3 BGB aber nur für Zuwendung i.S.d. § 2050 Abs. 3 BGB. Ferner muss sich der Pflichtteilsberechtigten nach § 2315 Abs. 1 BGB-E Zuwendungen auf den Pflichtteil auch dann anrechnen lassen, wenn der Erblasser dies nachträglich durch Verfügung von Todes wegen bestimmt.

IV. Honorierung von Pflegeleistungen

Anders als bisher (§ 2057a Abs. 1 S. 2 BGB) werden gemäß § 2057b BGB-E nicht nur Pflegeleistungen durch Abkömmlinge, sondern solche sämtlicher gesetzlicher Erben bei der Erbauseinandersetzung durch Ausgleichung berücksichtigt. Auf einen Verzicht auf berufliches Einkommen wird es nicht mehr ankommen. Bewertungsmaßstab für die Pflege sind die in § 36 Abs. 3 SGB XI vorgesehenen Höchstsätze für Fremdleistungen. Der Erblasser kann die Anrechnung aber jederzeit durch Verfügung von Todes wegen ausschließen. Nur i.R.v. Pflichtteilsansprüchen ist die Ausgleichung gemäß § 2316 BGB zwingend.

V. Stundung von Pflichtteilsansprüchen

Künftig soll der Erbe unabhängig davon, ob er selbst Pflichtteilsberechtigter ist, (ggf. gegen Sicherheitsleistung) Stundung von Pflichtteilsansprüchen verlangen können, wenn die sofortige Erfüllung wegen der Art der Nachlassgegenstände zur einer „unbilligen Härte“ führen würde, weil sie ihn z.B. zur Aufgabe seiner Familienwohnung oder zur Veräußerung eines Wirtschaftsgutes, das die Lebensgrundlage des Erben bildet, zwingen würde (§ 2331a BGB-E).

VI. Ausschlagung bei Beschwerden

Nach geltendem Recht ergeben sich erhebliche Anwendungsprobleme i.R.v. § 2306 BGB, die daraus resultieren, dass die Sätze 1 und 2 des § 2306 Abs. 1 BGB völlig unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen, je nachdem, ob der zugewendete Erbteil größer oder kleiner als der Pflichtteil ist:⁷ Die damit verbundenen praktischen Probleme will der Gesetzgeber dadurch beseitigen, dass der Pflichtteilsberechtigte bei Beschränkungen oder Beschwerden jeglicher Art ein generelles Wahlrecht bekommt, ob er das Erbe ausschlägt und den vollen Pflichtteil verlangt oder ob er das ihm zugewendete annimmt.

VII. Verjährung

Familien- und erbrechtliche Ansprüche unterliegen in Zukunft einheitlich der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren gemäß § 195 BGB. Für den Be-

ginn der Verjährung sind allerdings zahlreiche Sonderregelungen gegenüber der allgemeinen Regel des § 199 BGB vorgesehen. In 30 Jahren verjähren nur noch Herausgabeansprüche der Erben, § 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB-E.

VIII. Übergangsvorschriften

Die Verjährungsvorschriften sind grundsätzlich auf die am Tag des Inkrafttretens bestehenden und nicht verjährten Ansprüche anzuwenden, Art. 229 § 17 Abs. 1-4 EGBGB-E. Die übrigen Neuregelungen gelten für Erbfälle seit dem Inkrafttreten, Art. 229 § 17 Abs. 5 EGBGB-E, unabhängig davon, wann der rechtlich relevante Sachverhalt, etwa eine lebzeitige Schenkung eingetreten ist.

⁷ Vgl. hierzu Marotzke AcP 191, 563.